

# Südkoreanische Pressepolitik 1945 bis 1987

Mascha Peters

## 1 Einleitung

Media and politics, both have to do with communication, competence, conviction, decision-making, influence, information, interpretation, manipulation and responsibility. It might be difficult to agree on how to define these terms but it should not be difficult, however, to agree on the conclusion that there is no substitute for a free media, inspired and restrained by responsibility. (Pfennig 1991: 17)

Die Medien sind ein wesentliches Element für die Einschätzung und Analyse eines politischen Systems, dies gilt auch für Südkorea. Beginnend 1893 mit dem Erscheinen der ersten koreanischen Zeitung bis hin zur Demokratiebewegung der 1980er-Jahre war die Entwicklungsgeschichte der (süd)koreanischen Medien stets eng mit den politischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes verknüpft. Im Fall von Südkorea handelt es sich um eine sehr junge Demokratie: Abgesehen von zehn Monaten einer politischen Neuorientierung am Ende der Ersten Republik (1960-61) kann das Land auf keine demokratische Vergangenheit zurückblicken.

Die südkoreanische Pressepolitik verfolgte über weite Strecken eine Strategie der Gleichschaltung. Staatliche Einflussnahme auf die Medien des Landes wurde durch Hinweise auf die ökonomische Entwicklung, politische Instabilität und Bedrohung der nationalen Sicherheit gerechtfertigt. Insbesondere während der Dritten und Vierten Republik unter Park Chung-hee wurde auf diese Weise die Pressefreiheit, wie praktisch alle Menschenrechte, einer Politik der ökonomischen Diktatur geopfert. Der Staat missbrauchte den unternehmerischen Charakter der Massenmedien und garantierte den Monopolen Gewinne. So trugen große Medienunternehmen freiwillig zur Legitimation des Staates bei, indem sie eine ideologische Funktion übernahmen. Den Höhepunkt ihrer Unterdrückung erlebte die südkoreanische Presse unter dem letzten Militärregime von Chun Doo-hwan. Die Ereignisse, die zu dieser praktisch lückenlosen Gleichschaltung führten, müssen jedoch im Kontext der Medienentwicklung bis zur Machtergreifung Chuns im Jahr 1980 betrachtet werden. Dabei werden als historische Abschnitte zugrunde gelegt: die Militärregierung der

USA (USAMGIK) von 1945-1948, Erste und Zweite Republik (1948-1961), Dritte und Vierte Republik des Park-Regimes (1961-1979). Den Schwerpunkt bildet die südkoreanische Medienpolitik von 1980 bis 1987.

## 2 US-Militärregierung in Südkorea 1945-1948

Die Aufteilung des Landes in Besatzungszonen, das Schicksal der „Volksrepublik Korea“,<sup>1</sup> die Verhandlungen der Alliierten über Korea, die Treuhandschaftspläne und Kursschwankungen der US-amerikanischen Besatzungspolitik offenbarten allmählich, dass die von Generalleutnant John R. Hodge praktizierte Pressepolitik der gerade überwunden geglaubten in bestürzender Weise glich. Zwar gab General Hodge am 11. September 1945 auf einer Pressekonferenz u.a. eine Erklärung über die Pressepolitik der Besatzungsmacht ab:

Wir werden die Presse nicht antasten, auch nicht kontrollieren. Wir wissen genau, wie schwer die koreanische Presse unter dem japanischen Imperialismus gelitten hat [...] Mit dem Einmarsch der US-Armee in Korea ist auch die Pressefreiheit einmarschiert. Wir werden aber entsprechende Maßnahmen ergreifen müssen, wenn die Presse die öffentliche Ruhe und Ordnung stört. Ich hoffe aber, dass dies nie der Fall sein wird. (Rhee 1986: 355)

Die diesen guten Absichten folgenden Taten glichen sich jedoch bald den japanischen Vorgehensweisen an. Um die Kontrolle aller Druckerzeugnisse, die südlich des 38. Breitengrades erschienen, zu erleichtern, verkündete die USAMGIK am 30. Oktober 1945 den Militärerlass Nr. 19, Abs. 5 über die Registrierungspflicht für alle Presseerzeugnisse. Bis zum 28. Mai 1946 wurden 242 Zeitungen angemeldet (ebd.: 356). Die liberale Anwendung der Anmeldepflicht erwies sich jedoch nur als täuschendes Vorspiel einer restriktiven Lizenzpolitik: Am 29. Mai 1946 wurde der Erlass Nr. 19 aufgehoben und wegen angeblicher „Papierknappheit“ der Militärerlass Nr. 88 zur Erteilung von Zeitungslizenzen verkündet, mit dessen Anwendung pro-kommunistische Zeitungen wegen Gefährdung der nationalen Sicherheit ausgeschaltet werden konnten.

Die Lage des Pressewesens in Korea nach Abzug der Japaner hatte, genau wie die politische Situation im Allgemeinen, durch die ständige ideologische Konfrontation zwischen linken und rechten Gruppierungen chaotische Züge angenommen. Nicht unerhebliche Teile der südkoreanischen Intelligenz zeigten sich – besonders durch die Teilung des Landes – aufgeschlossen gegenüber linksorientierten Tendenzen.<sup>2</sup> Nach der Befreiung besetzten linke Gruppen einige Druckereien, publizierten

<sup>1</sup> Eine unmittelbar nach der Kapitulation von dem Zeitungsherausgeber Yo Un-hyong in Seoul gegründete provisorische Regierung proklamierte am 6. September 1945 die „Volksrepublik Korea“. Daraufhin besetzte die US-Armee kampflos das Land. Ihr Kommandant General Hodge erklärte am 10. Oktober 1945 die US-Militärregierung zur „einzig legitimen Regierung Koreas südlich des 38. Breitengrades“. Vgl. Youm 1996: 32.

<sup>2</sup> Linksorientiert bedeutet in diesem Zusammenhang die politische Orientierung an Nordkorea.

mehrere Zeitungen und gewannen gegenüber rechten Gruppen so zunächst eine überlegene Position. Bis zur Wiederherstellung der bekanntesten nationalen Volkszeitungen *Dong-A Ilbo* (am 1. Dezember 1945) und *Chosun Ilbo* (am 23. November 1945) wurde das öffentliche Pressebild von jenen linksorientierten Publikationen beherrscht, die einen „progressiven Demokratismus“ vertraten und meist in Form von Flugblättern den Weg in die Öffentlichkeit fanden (Youm 1985: 42). Als der erste Versuch der „US-UdSSR Joint Commission“, zu einer einheitlichen Lösung der koreanischen Frage zu gelangen, am 7. Mai 1946 scheiterte, änderte die USAMGIK ihre Pressepolitik. Ergebnis war das bereits erwähnte, am 29. Mai 1946 veröffentlichte Gesetz über Zeitungen und regelmäßig erscheinende Druckerzeugnisse („Gesetz und Verordnung Nr. 88“). Dennoch erschienen im selben Jahr zwei weitere nationale Tageszeitungen – *Maeil Shinmun* (später *Seoul Shinmun*, heute *Daehan Mail*) und *Kyunghyang Shinmun* – die sich den Markt mit *Dong-A Ilbo* und *Chosun Ilbo* teilten.

Nach dem zweiten Scheitern der „US-UdSSR Joint Commission“ im Mai 1947 wurde das südkoreanische Pressewesen durch die nunmehr unverhohlenen anti-kommunistische Pressepolitik der USAMGIK wesentlich verändert: Nach dem offiziellen Verbot der kommunistischen Partei am 1. August 1947 mussten alle noch existierenden linksorientierten Publikationen aufgeben. Umgekehrt unterstützte die USAMGIK eine proamerikanisch ausgerichtete Presse auch in materieller Hinsicht, z.B. durch die Bereitstellung professionellen Personals. Im September 1947 gab es in Korea 85 Tages- und 67 Wochenzeitungen sowie 166 monatlich herausgegebene Publikationen. Allein in Seoul erschienen 40 Tageszeitungen. Von den 25 wichtigsten waren sieben linksorientiert, acht rechtsorientiert und zehn neutral (ebd.: 45). Somit hatte sich zwar während der Militärregierung der USA in Südkorea die koreanische Presse zahlenmäßig enorm vergrößert, ihrer eigentlichen Funktion innerhalb eines demokratischen Staatswesens wurde sie jedoch nicht gerecht. Stattdessen dominierte die beschriebene parteipolitisch bedingte Einseitigkeit in der Berichterstattung, die politisch-ideologische Interessengebundenheit vieler Verleger und Journalisten trug eher zur nationalen Desintegration bei und vermehrte den gesamtgesellschaftlichen Konfliktstoff. Die Entwicklung größerer kapitalistischer Unternehmen im Zeitungswesen wurde durch Faktoren wie Papierknappheit und Unterentwicklung des Verkehrs- und Kommunikationsnetzes entscheidend behindert und verzögert.

### **3 Die Erste und Zweite Republik (1948-1961)**

Als sich Südkorea im Juli 1948 als selbständiger Staat mit eigener Verfassung nach westlich-demokratischem Vorbild konstituierte und am 15. August 1948 die Regierung unter Präsident Syngman Rhee ihre Arbeit aufnahm, mehrten sich die Hoffnungen, dass nun die veränderten Rahmenbedingungen auch die Entwicklung eines modernen Pressewesens vorantreiben würden. Die politische Konstellation machte solche Hoffnungen jedoch schnell zunichte. Die Pressepolitik der neuen Regierung

gestaltete sich im Zuge ihres antikommunistischen Programms von Beginn an autoritär. Im November 1948 wurde das Gesetz für Staatssicherheit erlassen, das ursprünglich kommunistische Tendenzen beseitigen helfen sollte, später jedoch nicht nur zur Unterdrückung der Kommunisten, sondern unter dem Vorwand des Antikommunismus gegen alle politischen Gegner angewandt wurde.<sup>3</sup> Bereits 1949 wurden mittels dieses Gesetzes acht Tages- und sechs Wochenzeitungen, sowie 44 sonstige Publikationen verboten (Rhee 1986: 386). Dabei war besonders problematisch, dass die Regierung auf das von der gesamten Nation heftig bekämpfte Pressegesetz der japanischen Regierung von 1907 sowie auf die Verordnung Nr. 88 der USAMGIK zurückgriff. Folge war, dass sich die wichtigsten Zeitungen mit Ausnahme der staatsloyalen *Seoul Shinmun* auf die Seite der Opposition schlugen. Das Chaos der ideologischen Konfrontation, wie es zu Zeiten der USAMGIK geherrscht hatte, wurde ersetzt durch eine Polarisierung zwischen regimeloyalen und oppositioneller Presse.

In den 50er-Jahren entwickelten sich langsam private Medienunternehmen mit kommerzieller Orientierung. Die Einnahmen aus Werbeanzeigen nahmen immer mehr zu, der Wettbewerb zwischen den Zeitungen verschärfte sich. Der redaktionelle Teil der Zeitungen veränderte seinen Schwerpunkt vom bis dahin dominierenden politischen Sensationalismus hin zu mehr Unterhaltung. Da alle linksorientierten Zeitungen eingestellt worden waren, konnten sich die rechtsorientierten Blätter einen stabilen Markt sichern, wobei die Regierung entscheidend als Vermittler notwendiger ökonomischer Unterstützung durch die USA beitrug. Ökonomische Kontrolle von Seiten der Regierung war ohne weiteres möglich. Staatliche Finanzhilfe erfolgte z.B. in Form von Subventionen für Papierhersteller in den 50er-Jahren, was den Selbstversorgungsanteil von Zeitungspapier von 29,9% im Jahr 1956 auf 66% im Jahr 1959 steigerte (Choi 1988: 64ff.).

Als Syngman Rhee bei der dritten Präsidentschaftswahl am 15. Mai 1956 einen starken Stimmenverlust hinnehmen musste und zur Kompensation dafür die auf die Unterdrückung der oppositionellen Presse gezielten Staatssicherheitsvorschriften weiter verschärft wurden, gründeten die in der Tagespresse tätigen Journalisten am 7. April 1957 den „Koreanischen Presseverband“ und verabschiedeten gleichzeitig „Umriss der Presseethik“, die die Freiheit der Berichterstattung garantieren sollten. Bei ihren Versuchen, durch eine Verfassungsänderung ihre Macht noch weiter auszubauen, stützte sich die Regierung vor allem auf das neu erlassene Staatssicherheitsgesetz, das sie im November 1948 durchgesetzt hatte. Als Folge dieses Gesetzes wurde z.B. am 30. April 1959 eine der einflussreichsten oppositionellen Zeitungen, die *Kyunghyang Shinmun*, unter dem Vorwand der Anstiftung zum Aufruhr verboten.

Das wachsende Legitimationsdefizit der Regierung unter Syngman Rhee, ausgelöst durch wiederholte Korruptionsskandale und zuletzt die Wahlfälschung vom

---

<sup>3</sup> Dieses Gesetz wurde bis heute zwei Mal geändert: 1961 wurde es durch das Antikommunistengesetz, 1980 durch das „Nationale Sicherheitsgesetz“ ersetzt. Letzteres gilt bis zum heutigen Tag.

März 1960, wirtschaftliche Stagnation und soziale Ungerechtigkeit führten schließlich im April 1960 zum Sturz des Regimes. Ausgelöst wurde dieser durch einen landesweiten, vor allem von Studenten getragenen Aufstand, der Korea für kurze Zeit in politischer und gesellschaftlicher Hinsicht eine demokratische Ordnung bescherte. Die Pressefreiheit wurde erstmals durch Änderungen der Verfassung und des Staatssicherheitsgesetzes geschützt. Am 1. Juli 1960 wurde das Lizenzsystem durch das Gesetz Nr. 553 in ein Registrierungssystem umgewandelt, ähnlich dem in der Anfangsphase der USAMGIK geltenden. Damit wurde die umstrittene Verordnung Nr. 88 der USAMGIK endgültig aufgehoben. Die Wiedereinführung des Registrierungssystems erleichterte vor allem die Herausgabe von Publikationen, was einen sprunghaften Anstieg der Druckerzeugnisse zur Folge hatte: Innerhalb weniger Monate stieg die Zahl der Tageszeitungen von 41 auf 115, die der Wochenzeitungen von 136 auf 487 (vgl. Kim 1984: 50). Zu diesem Zeitpunkt wurden auch qualitative Veränderungen und unterschiedliche politische Orientierungen möglich und deutlich, z.B. durch die Herausgabe gewerkschaftlicher und linksorientierter Publikationen.

Der neuen Regierung unter Chang Myon als Ministerpräsident gelang es jedoch nicht, eine funktionierende politische Ordnung herzustellen. Die von ihr praktizierte völlige demokratische Freiheit in allen Bereichen des politischen Lebens führte zur inneren Spaltung der Regierungspartei und schließlich zu einem Zustand fast vollständiger Anarchie. Die unbeschränkte Pressefreiheit wurde von keiner journalistischen Verantwortung begleitet; die quantitative Zunahme brachte keine Verbesserung der publizistischen Qualität mit sich: „There was such a confusion of information sources that chaos developed and it became hard to tell fact from rumour“ (Youn 1994: 113). Gründe hierfür lagen in der schlechten Bezahlung, Demoralisierung und unzureichenden Ausbildung der Journalisten. Vor allem Letzteres führte dazu, dass die Presse des Landes von ihrer neuen Freiheit überfordert war: „We did not know how to handle the news, we were not at all prepared to cope with freedom“ (Halvorsen 1992: 10).

#### **4 Die Dritte und Vierte Republik (1961-1979)**

Die Zweite Republik wurde am 16. Mai 1961 durch einen Militärputsch gestürzt. Das Militärregime schuf seine materielle Basis durch Aufnahme ausländischer Darlehen – vor allem aus Japan und den USA – und finanzielle Begünstigung bestimmter Unternehmen. Nach außen entstand eine Zivilregierung, die Autorität des Militärs im Lande selbst war jedoch in allen Bereichen des öffentlichen Lebens wirksam. Das Schicksal der Presse während der Dritten und Vierten Republik kommentierte ein Beobachter mit den Worten: „The shifts in the fortunes of the Korean press were directly related to the whims of the ruling elite and the changing cross currents of the political situations“ (Nam 1978: 110). Mit Parolen wie „eigenständige Demokratie“ und „Befreiung von Hunger“ unterstrich die Regierung ihr oberstes Ziel der ökonomischen Entwicklung. Hierfür galt es vor allem, die Legitimation der Regierung langfristig zu sichern, was eine Neuordnung des Pressewesens erforderlich

machte: „Park [Chung-hee] was obsessed with modernizing the country, and he would not tolerate a critical press challenging his grandiose economic plans for Korean self-reliance“ (Youm und Salwen 1990: 313). Durch das Dekret Nr. 1 des Militärischen Revolutionären Komitees wurde die Presse einer strikten Zensur unterworfen. Am 23. Mai 1961 verkündete der Oberste Rat für Nationalen Wiederaufbau (SCNR – Supreme Council for National Reconstruction) das Dekret Nr. 11, das zur Folge hatte, dass mehr als 1.200 periodische Publikationen (dies entspricht fast 90% aller periodischen Publikationen) verboten und Tausende von Journalisten verhaftet wurden. Es blieben lediglich 38 Tages- und 33 Wochenzeitungen übrig (Song 1976: 15) (vgl. Tabelle 1). Da die quantitative Zunahme von Publikationen während der Ersten Republik zu einer qualitativen Verschlechterung geführt hatte, trafen diese Maßnahmen zunächst auf eine positive Resonanz seitens der Bevölkerung.

Von besonderer Bedeutung war überdies das Antikommunistengesetz, das am 4. Juli 1961 in Kraft trat und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Gesetz für Staatssicherheit ablöste. Das Antikommunistengesetz untersagte jeglichen Kontakt zu kommunistischen Ländern – vornehmlich dem Norden des Landes – sowie Aktivitäten und/oder die Mitgliedschaft in entsprechenden Einrichtungen (Youm 1993: 293-294). In der Realität wurde es jedoch wiederholt angewandt, um die Meinungs- und Pressefreiheit einzuschränken.

**Tabelle 1: Auswirkung der Umstrukturierungsmaßnahmen von 1961**

Zeit	Anzahl der Publikationsorgane					Gesamt
	Tageszeitungen	Wochenzeitungen	Monatszeitungen	Nachrichtenagenturen	Sonstige	
30.4.1961	115	487	464	308	193	1.567
Nach der Umstrukturierung* 1.12.1961	38	33	178	12	83	344

\*23.5.1961: Erlass des Militärdekrets Nr. 11.

Quelle: Kim 1993: 28.

Die strikte Vorzensur wurde bald durch das Prinzip „Selbstzensur“ ersetzt. Am 12. September 1961 wurde zu diesem Zweck die Korean Press Ethics Commission gegründet, deren Kompetenz sich auf die gesamte Presse erstreckte. Sie sollte in erster Linie dafür Sorge tragen, dass der journalistische Ehrenkodex eingehalten wurde, um dem Regime nicht zusätzliche Vorwände für eine weitere Verschärfung der Zensurbedingungen zu liefern. Die „Standesregeln der Presse“, verkündet durch die Regierung, sollten unbedingt eingehalten werden.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle die Tatsache, dass die Verantwortung der Presse gegenüber dem Staat stärker betont wurde als ihre Freiheit oder der Schutz derselben. Diese Tendenz wird unter Park zum ersten Mal artikuliert und fortan zum

modus operandi der Militärmachthaber Südkoreas. Die Presse fungierte als Informations- und Propagandainstrument für ökonomische Entwicklung und gesellschaftliche Modernisierung, im Gegenzug unterstützte die Regierung loyale Unternehmen mit erheblichem Kapital: „These benefits included monopolistic-oligopolistic profits, long-term low interest loans for capital goods, current financial plus tax breaks and even postponement of interest payment on loans“ (Kim und Shin 1994: 50-51). Dieser Punkt erklärt vor allem, wie der Staat Zeitungsunternehmen, die früher einmal oppositionell ausgerichtet waren, unter seine Kontrolle bringen konnte. Durch staatliche Intervention – Zwangsschließungen und -fusionen von Zeitungen und Nachrichtenagenturen – und ökonomische Begünstigungen wuchsen kleinere Zeitungsunternehmen, denen die materielle Basis fehlte, in den 60er- und 70er-Jahren zu großen Unternehmen heran. In der Tat verzeichneten die Presseunternehmen in den 70er-Jahren einen durchschnittlichen Zuwachs von 20%, während die Wirtschaft im gleichen Zeitraum um lediglich 6-8% zunahm (ebd.: 52). Waren die Zeitungen während der Zweiten Republik noch vergleichsweise kritisch und liberal, so überwogen fortan unternehmerische Interessen. Das Wirtschaftswachstum und die daraus resultierende Zunahme der Warennachfrage verstärkte das Interesse der Industrie an Anzeigen und Werbung. Die dadurch entstehende Kapitalakkumulation einiger Zeitungsunternehmer führte in der Folge zu Wettbewerbsvorteilen und einer Monopolisierungstendenz, die sich bis in die 80er-Jahre weiterentwickelte und vom Staat eher gefördert als unterbunden wurde. Zudem wurde die Kommunikationsstruktur in Südkorea entscheidend verändert: Die Presse, die zuvor aus einer Vielzahl kleinerer Zeitungen mit unterschiedlicher Inhaltsstruktur bestanden hatte, wurde zu einem kapitalorientierten Machtorgan erweitert. Die Zeitungsunternehmen investierten zunehmend in anderen Bereichen der Informations- und Unterhaltungsindustrie (Freizeit, Tourismus, Immobilien).

Von 1962 an trieb die Militärregierung die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Weg des „gelenkten Kapitalismus“ voran (1. Fünfjahresplan 1962-1966). Gleichzeitig verkündete der SCNR eine neue Pressepolitik, deren Grundsätze – „regulating and facilitating agency“ – in einer 10-Punkte-Anweisung festgeschrieben waren. Demnach durften Tageszeitungen nur an sechs Werktagen und auch nur mit einer täglichen Ausgabe erscheinen (Kim 1984: 52), sonntags nur ein besonderes (Sonntags-)Blatt. Außerdem wurden die Gehälter der Journalisten aufgebessert (Han 2002: 17) und Maßnahmen zur Erweiterung und Verbesserung der Betriebsanlagen durchgeführt. Als die Militärregierung am 16. März 1963 mit dem Erlass eines provisorischen Maßnahmengesetzes die in der Verfassung verankerte Pressefreiheit weiter einschränken wollte, um die anstehende Verlängerung der Junta-Herrschaft auch publizistisch besser vorbereiten zu können, erschienen zum Zeichen des Widerstands die führenden Tageszeitungen *Dong-A Ilbo* und *Chosun Ilbo* 15 Tage lang ohne Leitartikel (Song 1976: 20).

Am 17. Dezember 1963 begann unter Staatspräsident Park Chung-hee die Dritte Republik. Maßnahmen zur Pressekontrolle erfolgten fortan auf drei Ebenen: Es wurde erneut eine strenge Vorzensur eingeführt, die neben die bereits bestehende Selbstzensur trat. Außerdem wurde die staatliche Geheimpolizei KCIA eingesetzt,

um kritische Journalisten und Verleger durch Verhöre und Verhaftungen systematisch einzuschüchtern. Drittens griff man auf wirtschaftliche Repressionsmechanismen zurück, indem z.B. staatliche Subventionen unterbrochen, die Zuteilung von Zeitungspapier beschränkt, der Zugang zu Nachrichtenquellen gesperrt und Abonnements sowie Anzeigen im großen Stil gekündigt wurden. Im Januar 1970 wurde überdies die Korea Publication Ethics Commission (KPEC) ins Leben gerufen, eine private Institution, die drei einzelne Kommissionen zusammenfasste, die seit Mitte der 60er-Jahre ethische Standards für Publikationen formuliert hatten. Die KPEC befasste sich mit den Inhalten von Büchern, Magazinen und Comics, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendliteratur, sprach Empfehlungen und Warnungen aus und schuf ein eigenes Benotungssystem für die von ihr beurteilten Publikationen.<sup>4</sup> Den Höhepunkt der Pressekontrolle bildete schließlich die Einführung der „Pressekarten“ im Vorfeld der „Yushin-Reform“. Sämtliche Journalisten mussten sich von der Regierung erneut akkreditieren lassen und erhielten zu diesem Zweck „Pressekarten“. Nur wer als regierungskonform galt, erhielt die notwendige Akkreditierung, ohne sie war die Ausübung einer journalistischen Tätigkeit nur noch schwer möglich. Die Einführung der „Pressekarte“ führte zur Entlassung von über 600 Journalisten (Kim und Shin 1994: 53).

Am 21. November 1972 wurde die aus der „Yushin-Reform“ hervorgegangene neue Verfassung in plebiszitärem Verfahren angenommen. Sie räumte dem Präsidenten praktisch uneingeschränkte Machtbefugnisse auf Lebenszeit ein, beendete die repräsentative Regierungsform und entkräftete die Legislative vollkommen. Durch eine Änderung im Strafrecht war die Kritik am Staatsoberhaupt oder der Regierung fortan eine Straftat. Dasselbe galt, wenn eine solche gegenüber ausländischen Medien erfolgte (vgl. Youm 1998: 156-172). Die Pressefreiheit war in der neuen Verfassung zwar auch verankert (Art. 18), jedoch büßte sie den Charakter eines Grundrechts ein, da sie durch verschiedene Gesetze eingeschränkt wurde. Als Anfang Oktober 1974 in den Redaktionen von 32 Zeitungen ein politischer Disput begann, in dem durch kritische Intellektuelle und Studenten beeinflusste Journalisten zum dritten Mal nach 1969 und 1970 dafür plädierten, eine Gewerkschaft zu gründen und so die Pressefreiheit wirksamer zu schützen, kam es zu Massenentlassungen von Journalisten. Das Zentrum dieser Bewegung lag bei der *Dong-A Ilbo*, hier wurden allein 49 Journalisten fristlos entlassen und 83 auf unbegrenzte Zeit suspendiert (vgl. Kim 1992: 168). Gleichzeitig setzte die Regierung *Dong-A Ilbo* wirtschaftlich unter Druck, indem sie die wichtigsten Inserenten unter Androhung von Steuerun-

---

<sup>4</sup> Während die KPEC von 1985-88 unter anderem Namen agierte und angesichts der geltenden restriktiven Maßnahmen zur Kontrolle von Publikationen nur eine untergeordnete Rolle spielte, existiert sie seit August 1989 als Körperschaft wieder unter ihrem alten Namen. Durch eine Änderung im Jugendschutzgesetz ist die KPEC seit 1999 zudem eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Beschlüsse bindend sind. Seit dem 1. Januar 2000 befasst sich die KPEC zusätzlich mit ausländischen Publikationen. Vgl. The Korea Publication Ethics Commission 2003.



tersuchungen zwang, ihre Aufträge bei der Zeitung zu kündigen.<sup>5</sup> Diese Maßnahme der Regierung blieb jedoch ohne Auswirkungen, *Dong-A Ilbo* nutzte die entstandenen Leerstellen für Werbung in eigener Sache, um neue Inserenten aus dem In- und Ausland zu akquirieren, was auch gelang:

Der Versuch der Regierung Park, die *Dong-A Ilbo* wirtschaftlich auszuhungern, hat zu unerwarteten Solidaritätsbekundungen geführt. [...] Die Anzeigenbüros der Zeitung werden mit Aufträgen für private Kleinanzeigen aus dem In- und Ausland überschüttet. (*Frankfurter Allgemeine Zeitung* 1975)

Auf diese Weise wurden die finanziellen Schwierigkeiten rechtzeitig überwunden, und die Auflagenzahl stieg sogar von 450.000 auf ca. 800.000 (vgl. Kim 1984: 55).

Bemerkenswert an dieser Welle des Widerstands war vor allen Dingen die Solidarität zwischen der bis zu diesem Punkt untereinander zerstrittenen Oppositionspartei NDP (Neue Demokratische Partei) und der außerparlamentarischen Opposition von Journalisten, Studenten und Kirchenführern.<sup>6</sup> Die Regierung Park wurde von dieser Situation zunächst überrumpelt, reagierte jedoch im Mai 1975 mit dem Erlass der präsidialen Notstandsmaßnahme Nr. 9 (Kim 1984: 55). Um zu verhindern, dass die internationale Kritik an der Pressepolitik der südkoreanischen Regierung weiter zunahm, wurden u.a. „Höchststrafen von sieben Jahren Gefängnis und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von zehn Jahren für jeden Koreaner verhängt, der den Präsidenten der Republik oder andere verfassungsmäßig gewählte Beamte in Äußerungen gegenüber einem Ausländer oder in einem Gespräch mit einem ausländischen Journalisten verleumdet.

Während der Vierten Republik (1972-1979) musste die südkoreanische Presse bei erheblichem wirtschaftlichen Wachstum Restriktionsmaßnahmen hinnehmen, wie es sie in dieser Form seit der Gründung der Ersten Republik nicht gegeben hatte. Dies zeitigte auf Dauer natürlich auch Wirkung bei den Medienschaffenden selbst, „Resignation und Opportunismus griffen um sich und führten zu einem qualitativen Abfall“ (Kim 1984: 56). Die Tatsache, dass einzelne Publikationen sich als Folge der Gleichschaltungspolitik inhaltlich immer mehr anglichen, führte schließlich auch dazu, dass die Presse den Rückhalt innerhalb der Bevölkerung verlor.

## 5 Südkoreanische Medienpolitik 1980-1987

Nachdem Staatspräsident Park Chung-hee am 26. Oktober 1979 ermordet worden war, wurden zunächst alle Tageszeitungen und Zeitschriften unter Zensur gestellt. Gleichzeitig wurden einige Kontrollmaßnahmen gelockert; von besonderer Bedeutung war die Aufhebung der im Mai 1975 erlassenen präsidialen Notstandsmaßnahme Nr. 9. Mit dem durch die Ermordung Parks ausgelösten Zusammenbruch des

<sup>5</sup> „Business sources here say that advertisers have had to sign statements that they will not buy space in the newspaper. If they refuse, they face tax inquiries“, in: *Herald Tribune* („Seoul Newspaper Struggles to Survive Park's Pressure“), 31.1.1975, S.10.

<sup>6</sup> Einblick in die entsprechenden Hintergründe gibt ein Artikel von Peter Crome (1974).

Yushin-Systems kam es in Südkorea zu einem „demokratischen Frühling“, erstmals wurde so auch die Frage der Pressefreiheit wieder öffentlich diskutiert. Diese Phase der politischen Neuorientierung unter der Übergangsregierung von Präsident Choi Kyu-ha währte jedoch nur kurz: Einen Tag vor der blutigen Niederschlagung der Demokratiebewegung in Kwangju verhängten die neuen militärischen Machthaber am 17. Mai 1980 landesweit das Kriegsrecht. Das Parlament wurde aufgelöst und durch das „Gesetzgebende Komitee zum Schutz der Nation“ ersetzt. Gleichzeitig wurden die Maßnahmen zur Unterdrückung und Kontrolle der Presse nahezu perfektioniert, es kam zur umfangreichsten „Umstrukturierung der Medien“ in der koreanischen Mediengeschichte. Die vorhergegangenen Umstrukturierungsmaßnahmen von 1948 und 1961 lieferten hierbei die Grundlage für die Medienpolitik des Chun-Regimes, in dessen Verlauf die gesamte Medienlandschaft Südkoreas drastische Veränderungen erlebte, die teilweise bis zum heutigen Tag prägend geblieben sind. Das Legitimationsdefizit der Militärs, die sich in den Augen der südkoreanischen Öffentlichkeit nicht zuletzt durch die Vorfälle von Kwangju im Mai 1980 disqualifiziert hatten, sollte durch die lückenlose Gleichschaltung der Presse kompensiert werden. Methoden wie die der täglichen „Presseanweisungen“, die vom Ministerium für Information und Kultur herausgegeben wurden, die Einführung eines neuen restriktiven Pressegesetzes, aber auch die ständige Präsenz von Geheimdienstagenten des KCIA in den Räumen der Medien erinnern an die Gleichschaltungsmaßnahmen, die schon die Nationalsozialisten in Deutschland anwandten.

## 5.1 Politischer Angriff auf die Massenmedien

Der erste politische Angriff der neuen Militärregierung – die so genannten „Säuberungen“ – war die umfangreichste Massenentlassung von Journalisten, die jemals durch totalitäre Machthaber in Südkorea durchgeführt wurde: „Indeed, the martial government, established in the wake of Park’s death, carried on the biggest purge in the history of the Korean press“ (International Press Institute 1980: 12). Offiziell wurde die „autonome Entscheidung zur Säuberung“ der Medienverbände im Juli 1980 bekannt gegeben. Später wurde jedoch bekannt, dass das Regime schon seit März desselben Jahres ein geheimes Programm zur Medienkontrolle vorbereitet hatte.<sup>7</sup> Nach diesem Plan sollte die Entlassung der Journalisten stufenweise durchgeführt werden, dem ersten Schritt der „autonomen Säuberung“ durch den koreanischen Zeitungs- und Rundfunkverband<sup>8</sup> sollte als zweiter Schritt die „Selbstsäuberung“ des jeweiligen Medienunternehmens folgen. Drittens sollte gegebenenfalls die direkte Intervention der Regierung bei Nichteinhaltung der Säuberungen erfolgen.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Dieses Programm wurde später als „K-Manöver“ offiziell bekannt. Vgl. Kim 1997: 42.

<sup>8</sup> Diese Verbände waren keine öffentlichen Organisationen, sondern nur freiwillig organisierte Vereinigungen, und besaßen insofern nicht das Recht, Massenmedien wie Presse, Rundfunk oder Nachrichtenagenturen abzuschaffen bzw. zu vereinigen. Vgl. Kim 1997: 42.

<sup>9</sup> Ebd.

Die Nachrichtenmedien des Landes wurden angewiesen, bis zum 10. August 1980 alle Journalisten zu entlassen, die sich nicht dem Kampf gegen den Kommunismus verschrieben hatten, als korrupt galten oder generell nicht dem „Interesse der Nation“ dienten. Im Zuge dessen wurden mehr als 700 Journalisten aus allen Medienbereichen, darunter rund 550 Journalisten verschiedener Print-Medien, entlassen. Nach anderen Angaben, die erst später bekannt wurden, betrug die Zahl der entlassenen Journalisten sogar 933 (vgl. Kim 1989: 154ff.). Zu diesem Zeitpunkt gab es insgesamt ca. 5.000 Journalisten in Südkorea, d.h., jeder siebte Journalist wurde im Zuge der „Säuberungen“ entlassen. Nach dieser ersten, auf personeller Ebene vollzogenen Maßnahme folgte der zweite Schritt, der mit der Neustrukturierung der Medien zusammenhing. Am 31. Juli gab die Militärführung bekannt, dass 172 Periodika unverzüglich einzustellen seien, deren Inhalt als korrupt, unzüchtig oder vulgär eingestuft werde und daher gesellschaftlichen Verfall und Jugendkriminalität begünstige.<sup>10</sup> Die Gesamtzahl der Zeitschriften belief sich vor der Zurücknahme der Registrierung auf 1.434, d.h., die Zahl der eingestellten Periodika betrug ca. 12%. Zu diesen angeblich unzüchtigen Publikationen, die fortan verboten waren, zählten vornehmlich kritische Zeitschriften und Universitätszeitungen (vgl. hierzu Chung 1991: 293-294).

Nach den „Säuberungen“ der Medien von regimekritischen Journalisten und Publikationen verfolgte das Chun-Regime als zweiten Schritt die so genannte „Umstrukturierung des südkoreanischen Mediensystems“, die formell am 14. November 1980 vollzogen wurde. Insgesamt 64 Medienunternehmen (Zeitungen, Rundfunk und Nachrichtenagenturen) wurden auf 23, also auf etwa ein Drittel, reduziert. Die Medienverbände leiteten diese Maßnahme selbst ein, indem sie am 14.11.1980 eine Resolution zur „Umstrukturierung des südkoreanischen Mediensystems“ beschlossen, die die folgenden Punkte enthielt (ebd.: 337):

- Trennung der Presse- und Rundfunkbetriebe,
- Abschaffung des inländischen Korrespondenzsystems,
- Gründung einer gemeinsamen Nachrichtenagentur,
- Umschulung der Journalisten,
- Sanierung der ungeordneten alten Medienorganisation.

Zeitungsverlegern war es fortan verboten, zusätzlich einen Rundfunk- oder Fernsehsender zu betreiben. Journalisten, die den Massenentlassungen vom August entgangen waren, mussten sich zu Umschulungsmaßnahmen in eigens dafür eingerichteten Trainingslagern einfinden.<sup>11</sup> Die Fusionierung aller bestehenden Nachrichtenagenturen zu einer (Yonhap Tongshin) in Verbindung mit dem Verbot des inländischen Korrespondentensystems verschaffte der neuen und einzigen Nachrichtenagentur

<sup>10</sup> Die *Frankfurter Rundschau* vom 1. August 1980 meldet hierzu: „Ein Sprecher des Kulturministeriums teilte in Seoul mit, die Lizenzen zur Publikation der Magazine seien im Rahmen der nationalen Anti-Korruptionskampagne zurückgezogen worden.“

<sup>11</sup> Diese wurden vom Koreanischen Presseinstitut durchgeführt. In Abschnitt 5.5 werden die Aufgaben des Presseinstituts näher definiert.

das Monopol für inländische Nachrichten.<sup>12</sup> Für die Auslandsnachrichten wurden Informationsaustausch-Verträge vornehmlich mit den amerikanischen Agenturen AP und UPI abgeschlossen; im internationalen Informationsfluss war Südkorea damit stark von den USA abhängig.<sup>13</sup>

Am 1. Dezember 1980 gab es in Südkorea noch ganze sechs überregionale Tageszeitungen, die ausnahmslos in der Hauptstadt Seoul herausgegeben wurden.<sup>14</sup> Dies galt ebenfalls für die neun verbleibenden speziellen Tageszeitungen: zwei Wirtschaftszeitungen, zwei englischsprachige Zeitungen, eine chinesischsprachige Zeitung, eine Sport- sowie drei Kinder- und Jugendzeitungen. Entsprechend der Devise „eine Zeitung pro Provinz“ erschien in den neun Provinzen je eine Lokalzeitung, die Stadt Pusan durfte zusätzlich eine eigene Zeitung herausgeben (Kim 1989: 154ff.). Die Regionalzeitungen mussten ihre Korrespondentenbüros in Seoul schließen, die in Seoul erscheinenden überregionalen Zeitungen ihre Büros in den Provinzen. Ergebnis dieser restriktiven Pressepolitik war ein ausgeprägtes Stadt-Land-Gefälle der südkoreanischen Zeitungslandschaft.

Eine weitere Folge war die Beherrschung des Marktes durch Zeitungen, die die Maßnahmen von 1980 überlebten. Die Monopolisierung und Oligopolisierung der Presseindustrie wurde zum einen durch die Zwangsfusionen der Medienunternehmen gefördert sowie zum anderen durch die Bestimmungen des Grundgesetzes für die Presse (hier vor allem Artikel 21, der die Gründungskriterien für Presseunternehmen festlegt), die kleineren Pressebetrieben die Existenzgrundlage entzogen. Die verbleibenden Presseunternehmen konnten sich während der Fünften Republik auf wirtschaftlicher Ebene so rasch entwickeln, dass die Umsätze der fünf größten Zeitungen im Zeitraum von 1980 bis 1987 auf mehr als das 3fache stiegen (vgl. Tabelle 2). Dies ergab sich vor allem aus der starken Zunahme der Werbenachfrage im Zusammenhang mit der Wirtschaftsentwicklung. Die Tagespresse war während dieser Zeit der wichtigste Werbeträger, das Gesamtwerbeaufkommen von 1980 betrug 275,3 Mrd. Won (ca. 450 Mio. Euro), wovon allein 35,9% durch Zeitungen erzielt wurden (Kim 1997: 45). Die Bildung eines Kartells spielte hierbei eine entscheidende Rolle: Mit Duldung der Regierung sprachen die Zeitungsunternehmen sowohl den Zeitungs- als auch die Werbepreise ab (ebd.: 46).

<sup>12</sup> Bis Ende der 70er Jahre gab es insgesamt sieben südkoreanische Nachrichtenagenturen. Die Gründung der Yonhap Tongshin am 19. Dezember 1980 erfolgte durch den Zusammenschluss der traditionsreichen Agenturen Hapdong News Agency und Orient Press. Gleichzeitig gingen noch drei kleinere Agenturen (Sisa Press, Economic News Agency und Industrial News Agency) in ihr auf. Vgl. Kim 1984: 61.

<sup>13</sup> Insgesamt werden mehr als 80% des ausländischen Informationsangebots von diesen Agenturen abgedeckt, da Yonhap nur über zwölf eigene Auslandskorrespondenten verfügt. Vgl. Kim 1992: 321.

<sup>14</sup> Zwei von ihnen waren als amtliche bzw. regimeloyale Zeitungen bekannt: *Seoul Shinmun* und *Kyunghyang Shinmun*. Die vier anderen waren *Chosun Ilbo*, *Dong-A Ilbo*, *Joongang Ilbo* und *Hankook Ilbo*. Vgl. Lee 1982: 583-584.

**Tabelle 2: Umsatzentwicklung der fünf größten Zeitungsunternehmen (1980-87)**

Zeitraum	Zeitungsunternehmen				
	Dong-A	Seoul	Chosun	Joong-Ang	Hankook
1980	2.654	1.330	1.613	2.147	2.171
1981	3.126	1.889	2.643	2.940	3.040
1982	3.731	2.328	3.350	3.756	3.436
1983	4.515	2.828	4.058	4.412	4.191
1984	5.197	3.163	4.754	5.342	4.791
1985	5.561	3.645	5.430	6.551	4.566
1986	6.113	5.259	5.722	7.360	5.013
1987	7.108	6.051	6.902	8.303	5.641
Zuwachsrate pro Jahr (%)	15,2	24,8	24,1	21,6	15,3

Quelle: Ju 1992: 174.

Während der Fünften Republik wurden die Zeitungen des Landes zu 90% über Abonnements vertrieben, lediglich 10% erfolgte über Straßenverkauf (Kim 1989: 162). Die Erlöse aus Verkauf und Anzeigen sicherten die Finanzierung der Presseprodukte. Der Seitenumfang aller Tageszeitungen war bis 1980 auf täglich maximal 8 Seiten beschränkt, seit 1981 erschienen alle nationalen Tageszeitungen auf 72 Seiten wöchentlich, also auf 12 Seiten am Tag, zudem mit einer Sonntagsausgabe (Abendzeitungen) bzw. einer Montagsausgabe (Morgenzeitungen) (ebd.). Die Lokalzeitungen gaben demgegenüber lediglich 28 bis 40 Seiten wöchentlich heraus. Das Verhältnis zwischen redaktionellem und Anzeigenteil betrug im Allgemeinen 65 zu 35, eine Trennung beider Teile gab es nicht (ebd.: 164). Alle Zeitungen orientierten sich, mit geringfügigen Modifizierungen, am gleichen äußeren Erscheinungsbild, was die Uniformität bzw. Gleichschaltung der Berichterstattung noch verstärkte (vgl. Lee 1982: 584-585):

Seite	Merkmale
1	Berichte über die wichtigsten internationalen, nationalen und auch lokalen Ereignisse/Impressum
2	Fortsetzung der politischen Berichterstattung/Leitartikel/Kommentare
3	Internationale Berichterstattung
4	Wirtschaft
5	Sonderbeiträge zu ausgewählten Themen
6	Kultur/Leserbriefe
7	Familie, Frauen, Gesellschaft
8	Soziales (ausgewählte Tagesberichte)
9	Sport
10	Stadt/Lokales
11	Vermischtes
12	Unterhaltung/Funk- und Fernsehprogramm/Reisejournal

## 5.2 Das Grundgesetz für die Presse

Das Grundgesetz für die Presse (GfP) wurde im Dezember 1980 vom Gesetzgebenden Komitee zum Schutz der Nation verabschiedet und trat im Januar 1981 in Kraft. Es bestand aus 57 Haupt- und vier Zusatzartikeln. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Mediengesetze – das Rundfunkgesetz und das Gesetz für die Registrierung von Periodika – wurden damit außer Kraft gesetzt. Ferner wurden alle Arten von Periodika, die bis dahin als Kontrollgegenstände ausgeschlossen waren, in die Bestimmungen mit eingebunden. Das Grundgesetz für die Presse war das erste umfangreiche Einheitsgesetz für die Medien in Südkorea und hatte bis zum November 1987 Gültigkeit. Es ist insofern Ausdruck der Herrschaftskonzeption des Chun-Regimes, als es weniger dem Schutz der Presse als vielmehr dazu diente, diese zum Zweck der Machtkonsolidierung zu instrumentalisieren.

Zu den einschneidendsten Kontrollbestimmungen des GfP gehörten:

1. *Die „öffentliche Verantwortung der Presse“*: Per Definition entsprechend Artikel 3 ist sie rechtliche Grundvoraussetzung für etwaige Freiheit. Dieser Begriff der „öffentlichen Verantwortung“ der Presse wird dadurch erstmals eingeführt. Allerdings ist Verantwortung hier nicht als öffentliche Verantwortlichkeit, bezogen auf die staatsferne pluralistische Öffentlichkeit,<sup>15</sup> sondern vielmehr „auf einer durch den Staat sanktionierten und kontrollierten, normativen Ebene zu verstehen“ (Kim 1993: 99).
2. *Der Zugang zum journalistischen Beruf*: Wurde per GfP geregelt, wobei zusätzliche Gesetze – wie z.B. der Social Security Act oder der Community Protection Act – die Disqualifizierung ungeeigneter Journalisten definierten. Artikel 55, Absatz 5 des GfP bestimmt, dass derjenige, der das Verbot zur Ausübung des journalistischen Berufs missachtet, bestraft werden soll. Auch durfte laut GfP nicht in den Medien tätig sein, wer nicht koreanischer Staatsbürger war oder nicht in Korea lebte.
3. *Das Recht zur Annullierung der Registrierung*: Der Minister für Kultur und Information konnte entsprechend Artikel 24 des GfP Registrierungen ohne vorhergehendes Gerichtsverfahren entziehen. Ziel und Inhalt der Publikationen müssen – zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Lizenz beim Ministerium – eingetragen werden.
4. *Die Pflicht zur Lieferung eines Probeexemplars durch die Medienunternehmen* entsprechend Artikel 26, um politische Nachzensur zu ermöglichen. Im Zusammenhang damit enthält das GfP zahlreiche Strafvorschriften wie z.B. Artikel 53, der die strafrechtliche Verfolgung von Redakteuren festlegt, die die Veröffentlichung „verbrecherischer“ Inhalte nicht verhindert haben. Die Auslegung des Begriffs „verbrecherisch“ ist nicht näher definiert.

---

<sup>15</sup> Der Begriff „öffentliche Verantwortlichkeit“ umfasst sowohl den Verzicht auf staatliche Eingriffe in die gesellschaftliche Kommunikation als auch die Zurückstellung privater oder gruppenegoistischer Interessen gegenüber dem Gemeinwohl. Vgl. Rust 1977: 45.

5. *Die Beschlagnahme rechtswidriger Druckerzeugnisse*: Geregelt in Artikel 7 mit dem damit einhergehenden Strafmaß sowohl für den Täter als auch für die juristische Person (Bestimmung der Doppelstrafe).
6. *Die Ausnahmeregelungen zu dem in den Artikeln 6 und 8 bestimmten Informationsanspruchsrecht und dem Schutz der Informationsquelle*: Diese machten die genannten Rechte quasi unwirksam. Entsprechend hat es in den sieben Jahren, in denen das GfP Gültigkeit besaß, nicht einen einzigen Fall der Inanspruchnahme gegeben.

Interessant ist an dieser Stelle der Widerspruch zwischen dem verfassungsrechtlich verankerten Bekenntnis zur Pressefreiheit und der darüber hinaus existierenden Rechtssprechung, die diese negiert: „There was a huge disparity between the constitutional guarantee of press freedom and its implementation“ (Lee 1999: 434). Die südkoreanische Verfassung von 1948 wurde insgesamt neunmal geändert, der Schutz der Pressefreiheit war jedoch durchgehend fester Bestandteil der Grundrechte. In der Fassung von 1980 heißt es in Artikel 20, Absatz 1: „All citizens shall enjoy freedom of speech and the press, and freedom of assembly and association.“<sup>16</sup> Die Meinungsfreiheit in der koreanischen Verfassung erhält jedoch einen relevanten Zusatz durch Artikel 35, der die Aufhebung der Grundrechte vorsieht für den Fall, dass dies zur Wahrung der Staatssicherheit oder der Gesellschaftsordnung sowie zum Gemeinwohl erforderlich ist: „The freedom and rights of citizens may be restricted by law when necessary for national security, the maintenance of law and order or of public welfare.“<sup>17</sup>

Die soziale Verantwortung der Presse wird an dieser Stelle in den Vordergrund gestellt: „The fundamental logic of this is that freedom of the press, though constitutionally guaranteed, is not an absolute, but a relative right, that must be balanced with other interests“ (Lee 1999: 439). Insbesondere im Bereich der Medien ist Meinungsvielfalt schon insofern nur begrenzt realisierbar, als die Einrichtung und der Betrieb von Presse oder Rundfunk laut Artikel 21, Absatz 3 der Verfassung an bestimmte Bedingungen geknüpft sind, die nicht jeder Bürger erfüllen kann.

Zu den gesetzlichen Schranken der Pressefreiheit gehören neben den unmittelbaren Medienrechten, hier insbesondere das GfP, auch die mittelbaren Medienrechte. Zwischen 1945, dem Jahr der Befreiung von der japanischen Militärherrschaft, und 1982 wurden in Südkorea mehr als 360 Gesetze verabschiedet, die direkt oder indirekt Einfluss auf die Pressefreiheit ausüben (vgl. Youm 1993: 291-310). Allein diese Zahl macht deutlich, dass vor allem auch den mittelbaren Medienrechten besondere Beachtung geschenkt werden muss, um den Umfang der gesetzlichen Einschränkung der Pressefreiheit erfassen zu können. „As compared with direct press laws, numerous indirect statutes were even more restrictive of press freedom in Korea“ (ebd.: 309). Im folgenden Abschnitt wird daher das Wichtigste von ihnen vorgestellt.

<sup>16</sup> Verfassung von 1980, Art. 20, Abs. 1.

<sup>17</sup> Verfassung von 1980, Art. 35, Abs. 1.

### 5.3 Das Nationale Sicherheitsgesetz

Any person who has benefited the anti-state organization by way of praising, encouraging, or siding with or through other means, the activities of an anti-state organization, its member or a person who had been under instruction from such organization, shall be punished by penal servitude for not more than seven years.<sup>18</sup>

Das Nationale Sicherheitsgesetz wurde 1980 verabschiedet, und löste das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Antikommunismusgesetz von 1961 ab. Grundlage des Antikommunismusgesetzes war das Gesetz für Staatssicherheit von 1948. Hintergrund des Nationalen Sicherheitsgesetzes blieb hierbei die Teilung des Landes seit 1948, das Fehlen eines Friedensvertrages mit Nordkorea und die damit verbundene Tatsache, dass der Norden als kontinuierliche Bedrohung angesehen wird.<sup>19</sup>

In Artikel 2, Absatz 2 des Nationalen Sicherheitsgesetzes wird „anti-state organization“ wie folgt definiert: „Such a domestic and foreign association or group that operates along with the line of the communists [...] shall be deemed as an anti-state organization.“ Eine exakte Definition des Vergehens („praising, encouraging or siding with or through other means“) erfolgte jedoch bis 1991 nicht. Dies ermöglichte einen großen Interpretationsspielraum seitens der Gerichte, die diesen während der Fünften Republik auch wiederholt ausschöpften, um die Freiheit der Presse einzuschränken.

Im Mai 1991 wurde das Nationale Sicherheitsgesetz revidiert, um zukünftigen Missbrauch durch die Regierung zu vermeiden. Die neue Fassung enthält zudem eine ausdrückliche Weisung an die Gerichte: „The law shall not be interpreted in an unduly broad way or in a way to place unreasonable restrictions on the constitutionally secured basic rights of citizens.“<sup>20</sup> Dieser Zusatz verdeutlicht nicht nur, dass das Nationale Sicherheitsgesetz während der Fünften Republik auf der Grundlage seines breiten Interpretationsspielraums systematisch zur Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte angewandt wurde. Die Tatsache, dass die Gerichte Südkoreas hier im Konsens mit der Regierung agierten gibt überdies einen Hinweis auf die Ineffizienz der Gewaltenteilung. „A nation’s press is free, not necessarily because of constitutional guarantees, but because an unintimidated judiciary protects the press against government encroachment“ (Youm 1993: 292). Bis zu den Reformen von 1987 konnte hiervon keine Rede sein. Zwar lässt sich feststellen, dass es bis in die frühen 70er-Jahre teilweise auch Urteile zugunsten der Pressefreiheit gegeben hat – dies änderte sich jedoch spätestens 1972, als der Oberste Gerichtshof in Seoul verfügte: „Even though published in newspapers or broadcast by radio and

<sup>18</sup> Artikel 7, Absatz 1 des National Security Act. Vgl. Youm 1986: 873.

<sup>19</sup> Deutlich wird dies einmal mehr, wenn man weitere Sicherheitsgesetze, wie z.B. das Gesetz für Militärschutz, zugrunde legt. Dieses besteht seit 1972 und untersagt jegliche Berichterstattung, die militärische Informationen beinhaltet. Artikel 8 legt bei Zuwiderhandlung eine Haftstrafe von drei bis sieben Jahren fest. Vgl. Kwon 1990: 74ff.

<sup>20</sup> Für eine detaillierte Auflistung der gravierenden Auswirkungen des erneuerten Gesetzes vgl. *Amnesty International Report* 1991: 6-8.



television, the information, when known to North Korea and found useful to it, is protected by the National Security Act as a classified information“ (ebd.: 305).

#### 5.4 „Anweisungen zur Berichterstattung“

Zusätzlich zum im Grundgesetz für die Presse verankerten Recht der Regierung auf Nachzensur (Artikel 26) bestand das wirksamste Kontrollmittel in der Vorzensur. Diese erfolgte zwischen 1980 und 1987 in Form von täglichen „Anweisungen für die Berichterstattung“.

Um eine direkte Beaufsichtigung der Berichterstattung zu ermöglichen, wurde am 6. Januar 1981 vom Informationsministerium das Büro für Informationskontrolle<sup>21</sup> eingerichtet. Aufgabe dieses Büros war es, einen Gesamtplan zu erstellen, der sich auf die Koordination der Massenmedien bei ihrer Berichterstattung konzentriert. Hierzu wurde die Arbeit des Büros für Informationskontrolle eng mit der PR-Abteilung des Informationsministeriums abgestimmt. Das Büro beschäftigte 13 Mitarbeiter, die vorwiegend aus journalistischen Berufen kamen, und damit sowohl die Arbeitsweise der Medien kannten, als auch Kontakte zu Journalisten mitbrachten (Youm 1994: 147). Die enge Verknüpfung zwischen dem Büro und dem zuständigen Ministerium lässt sich an der Tatsache ablesen, dass über 50% der führenden Mitarbeiter des Informationsministeriums zeitweilig auch für das Büro für Informationskontrolle tätig waren (Kim 1997: 86). Hauptverantwortlicher für die Arbeit des Büros war der Informationsminister. Das Büro für Informationskontrolle gliederte sich in vier Abteilungen: Politik, Planung, Prüfung sowie Öffentlichkeitsarbeit. Während sich die Politik- und Planungsstelle auf die Grundlagen der Informationspolitik konzentrierte, beschäftigten sich die Prüfungs- und Öffentlichkeitsarbeitsabteilungen direkt mit den Massenmedien. Die Prüfungsstelle analysierte Rundfunksendungen und Zeitungsartikel, die Öffentlichkeitsarbeitsstelle beschäftigte sich mit der systematischen Steuerung der Berichterstattung durch die Massenmedien (ebd.: 92).

Diese systematische Steuerung erfolgte durch die „Anweisungen für die Berichterstattung“. Es gab einerseits eine monatliche Anweisung, die die Verbreitung der Regierungspolitik durch Sondersendungen und -berichte betraf und „Schrift für Informationsplanung“ genannt wurde (vgl. Go 1988: 43ff.). Zusätzlich erfolgte mit der „Grundlage zur Volkserziehung“ eine weitere monatliche Anweisung, die sich explizit auf politische und wirtschaftliche Themen bezog. Während sich diese monatlichen Anweisungen entweder auf die PR-Politik der Regierung oder auf die ständige Überwachung der Berichterstattung konzentrierten, bezogen sich die täglichen Anweisungen auf aktuelle Nachrichten, deren Inhalt und Form. Diese täglichen Anweisungen wurden vom Büro für Informationskontrolle direkt auf schriftlichem oder telefonischem Weg an die Redaktionen übermittelt. Sie gliederten sich in die

---

<sup>21</sup> Aufgrund massiver öffentlicher Kritik an seiner Arbeit wurde es 1985 in „Informationspolitikbüro“, nach den Wahlen von 1987 in „öffentliches Informationsbüro“ umbenannt. Vgl. Kim 1997: 85.

drei Kategorien „möglich“, „unmöglich“ und „vollkommen unmöglich“, womit jeweils die Option einer Veröffentlichung gemeint war (ebd.). Die Anweisungen waren so detailliert, dass sie der journalistischen Arbeit wenig Freiraum ließen. Genau wurde aufgelistet, worüber in welchem Umfang, unter Verwendung welcher Vokabeln, auf welcher Seite, ob mit Foto oder ohne berichtet werden durfte. Die Anweisungen betrafen sämtliche Ressorts.

Die Existenz der Anweisungen wurde vor der Öffentlichkeit geheim gehalten und erst 1986 bekannt: Im Dezember 1984 hatte sich eine Reihe von Journalisten, die im Zuge der „Säuberungen“ ihre Arbeit verloren hatten, zum Council for Democratic Press Movement (CDPM) zusammengeschlossen. Diese Vereinigung zählte an die 80 Mitglieder und gab alle zwei Monate eine unregistrierte Zeitschrift mit dem Titel *Mal* (Sprache) heraus. In der Ausgabe vom 6. September 1986 widmete sich *Mal* auf 63 Seiten den täglichen Anweisungen zur Berichterstattung – die Redakteure hatten insgesamt 688 solcher Anweisungen entgegen einem entsprechenden Verbot vom 19. Oktober 1985 bis zum 8. August 1986 heimlich gesammelt (vgl. *Index on Censorship* 1987: 28-36). Nach einer Analyse der Anweisungen durch die Redakteure von *Mal* war die Berichterstattung über die Demokratiebewegung am gravierendsten von den Zensurvorschriften betroffen: Insgesamt 169 (24,35%) von 694 Artikeln aus dem o.g. Zeitraum waren Berichte über die Demokratiebewegung, gefolgt von 127 Artikeln über Auslandsbeziehungen (18,3%), und 83 Artikeln (11,95%) über die öffentliche Meinung und Medienlandschaft (Go 1988: 54, 57).

Von den sechs überregionalen Zeitungen wurden die Anweisungen durchschnittlich zu 77,8% befolgt (ebd.: 55). Wie später bekannt wurde, waren auch das Präsidialamt, bzw. dessen verlängerter Arm in Form von Geheimdienstagenten aktiv an der Überwachung der Berichterstattung und der Einhaltung der Anweisungen beteiligt.

## 5.5 Das Koreanische Presseinstitut

Der Artikel 18 des GfP lautet: „Die Unternehmer der Presse und der Rundfunkanstalten müssen Ausbildungseinrichtungen betreiben, um fachliche Kapazität und Qualifikation der Journalisten zu verbessern.“<sup>22</sup> Gemäß diesem Gesetz wurde am 22. Juni 1981 das Koreanische Presseinstitut gegründet, ein gemeinsames, vom Gesetzgeber vorgeschriebenes Ausbildungszentrum der Presseunternehmen, Rundfunkanstalten und Nachrichtenagenturen. Das am 5. April 1964 vom Pressebund gegründete Koreanische Institut für Presse wurde aufgelöst.

Neben der fachlich-journalistischen Qualifizierung gehörte vor allem die politisch-ideologische Erziehung der Journalisten zur Hauptaufgabe des Presseinstituts: „Oberstes Ziel ist es, durch Qualifikationsförderung und Umschulung der Journalisten von Presse und Rundfunk einen Beitrag zur nationalen Entwicklung zu leisten“ (Kim 1997: 91). De facto sollte die systematische Kontrolle der Journalistenausbil-

---

<sup>22</sup> GfP, Art. 18, Abs. 1.

dung erreicht werden: Jeder Journalist, der seine erste Anstellung antrat, musste sich zunächst einer vierwöchigen Schulung unterziehen (ebd.). Die Auszubildenden stammten nicht nur von Presse, Rundfunk und Nachrichtenagenturen, sondern auch aus öffentlichen und privaten Organisationen. Laut Satzung des Instituts waren alle Journalisten zur Teilnahme am vorgeschriebenen Bildungsprogramm verpflichtet.

Eine der ersten Maßnahmen des Koreanischen Presseinstituts, die mit der Unterstützung des Ministeriums für Kultur und Information durchgeführt wurde, war eine landesweite Pflichtfortbildung für Journalisten, mit der am 29. September 1980 begonnen wurde, also bereits vor der offiziellen Gründung des Instituts (vgl. Kim 1984: 53). Zielsetzung war die „Betonung der Verantwortung der Journalisten und die Festigung des Staatsgedankens in der journalistischen Arbeit zur Unterstützung der Schaffung einer neuen geschichtlichen Epoche“ (ebd.).

Die Tätigkeit des Presseinstituts umfasst neben der Journalistenweiterbildung die Bereiche Forschung, Publikation, Überseeaustausch und Betrieb eines Medienarchivs. Der Schwerpunkt lag jedoch bis 1987 auf der Weiterbildung, wobei es sich um keine autonome Weiterbildungsorganisation handelte, sondern um einen staatlich sanktionierten und kontrollierten Bildungsapparat. Artikel 6 (Rechte und Pflichten der Angestellten) und 7 (Ausweisung und Bestrafung) der Institutsrichtlinien verdeutlichen den autoritären Charakter dieses als Weiterbildungsstätte kassierten Aufsichtsorgans. Die wichtigsten Punkte aus den genannten Artikeln lauten:

- Die Journalisten aus Presse und Rundfunk müssen an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.
- Leistungen und Noten der Weiterzubildenden werden von der Personalverwaltung erfasst.
- Gegen Personen, die die Weiterbildung verweigern, bzw. gegen diejenigen, die schlechte Noten erzielen, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.
- Wenn Journalisten die Ehre des Instituts verletzen, den Geschäftsablauf des Instituts stören oder die Ausführung der Aufgaben des Instituts gefährden, können sie durch die Generalversammlung bestraft und aus dem Institut ausgewiesen werden (vgl. Kim 1993: 59).

Finanziert wurde die Arbeit des Koreanischen Presseinstituts aus Mitgliedsbeiträgen der dem „Pressebund“ oder „Rundfunkbund“ angehörenden Medien, überwiegend jedoch aus so genannten „pressegemeinnützigen Geldern“ der Korean Broadcasting Advertising Corporation (KOBACO).<sup>23</sup> Für die Finanzierung und Geschäftsführung

---

<sup>23</sup> Das KOBACO-Gesetz trat am 16.12.1980 in Kraft. Die *Herald Tribune* kommentierte dies wie folgt: „The South Korean government is taking control of all television and radio advertising [...] No reason was given for the change but independent observers saw the move as enabling the government to exercise greater control of the media“ (Jameson 1980). Die offizielle Version lautete, die KOBACO habe die Aufgabe, eine „der Gesellschaft dienende, neue Werbeordnung zu schaffen, Medien- und Kulturentwicklungen zu fördern, sowie Journalisten in sozialer Hinsicht zu unterstützen“ (Artikel 1 des

des Instituts war bis 1987 der Informationsminister zuständig. Danach übernahm das der KOBACO unterstellte „Verwaltungskomitee für gemeinnützige Gelder“ diese Aufgabe.

## 6 Fazit

Nach dem Erscheinen der ersten Zeitungen Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Entwicklung einer modernen Presse in Korea durch die japanische Kolonialpolitik entscheidend behindert. Während in anderen Ländern Anfang des letzten Jahrhunderts bereits vielseitige Presselandschaften existierten, konnte sich im Süden Koreas erst mit Beginn der US-Militärherrschaft (1945-48) die Grundlage für ein modernes Pressewesen bilden. Diese Entwicklung vollzog sich jedoch nur langsam, wofür einerseits die wirtschaftliche und soziale Notlage des Landes nach dem Ende der Kolonialherrschaft verantwortlich war, andererseits die politische Einmischung der amerikanischen Militärregierung. Deren antikommunistische Presserichtlinien – allen voran der Militärerlass Nr. 88 – orientierten sich nicht nur an den repressiven Pressegesetzen während der japanischen Kolonialherrschaft, sie wurden darüber hinaus zur Vorlage für folgende Sicherheitsgesetze, die teilweise bis zum heutigen Tag gültig sind und eine freie Berichterstattung erschweren. An dieser Stelle ist vor allem das Nationale Sicherheitsgesetz zu nennen, das politisch mit der Teilung des Landes und der Bedrohung aus dem Norden gerechtfertigt wird, durch seinen großen Interpretationsspielraum jedoch zu Einschränkungen im Bereich der Meinungs- und Pressefreiheit führt, die weiterhin für Kontroversen sorgen werden.

Das letzte Militärregime wurde durch eine Demokratiebewegung gestürzt, die durch den Erfolg der parlamentarischen Opposition bei den Wahlen von 1985 neuen Auftrieb erhielt und dadurch neben Studenten auch andere Teile der Bevölkerung mobilisieren konnte. Die autoritäre Politik während der Fünften Republik führte zwangsläufig dazu, dass sämtliche Reformbewegungen lediglich im Untergrund oder auf dem Umweg über das Ausland agieren konnten – ihr Erstarben konnte das Regime jedoch letztendlich genauso wenig verhindern wie die Ereignisse von 1987. Durch eine Serie Aufsehen erregender Demonstrationen gelang der Demokratiebewegung von Südkorea eine nicht zu unterschätzende Beeinflussung der öffentlichen Meinung, die einen Erosionsprozess der zentralstaatlichen Legitimität einleitete und das Ende der Militärherrschaft besiegelte. Diese positive Entwicklung führte auch zu einem neuen Abschnitt der südkoreanischen Pressepolitik, deren Ergebnis allerdings nicht die erwartete Pressefreiheit wurde.<sup>24</sup>

---

KOBACO-Gesetzes, vgl. Kim 1997: 109). Einfacher ausgedrückt vermittelt die KOBACO als Bindeglied zwischen Rundfunk und Wirtschaft exklusiv Rundfunkwerbung, nimmt dafür einen bestimmten Betrag als „Vermittlungshonorar“ ein und finanziert dadurch ihre anderen Tätigkeiten. Nur durch die KOBACO vermittelte Werbesendungen dürfen ausgestrahlt werden. Vgl. hierzu auch Kwak 1997: 429-443.

<sup>24</sup> Vgl. Mascha Peters, „Südkoreanische Pressepolitik nach 1987. Der lange Weg zur Demokratie“ in diesem Jahrbuch.

**Literaturverzeichnis**

- Amnesty International Report* (1991), „South Korea: Prisoners Held for National Security Reasons“, S.6-8
- Choi, Young-suk (1988), *Eine Untersuchung des strukturellen Charakters der süd-koreanischen Zeitungen in den 50er Jahren*, Seoul: unveröffentlichte Dissertation
- Chung, Jin-suk (1991), „Chronik der koreanischen Mediengeschichte“ (in koreanischer Sprache), in: *Das Institut für Medienforschung in Korea* 12, S.293-345
- Crome, Peter (1974), „Am Mikrofon stand schon der Geheimdienst“, in: *Frankfurter Rundschau*, 18.12.1974, S.6
- Frankfurter Allgemeine Zeitung* (1975), „Regierung Park bedrängt größte Zeitung“, 20.1.1975, S.8
- Frankfurter Rundschau* (1980), „172 Zeitungen verlieren Lizenz“, 1.8.1980, S.7
- Go, Seung-u (1988), *Inhaltsanalyse der Berichts-anweisung*, Seoul: unveröffentlichte Dissertation
- Halvorsen, David E. (1992), *Confucianism Defies the Computer. The Conflict with the Korean Press*, Honolulu: East-West Center
- Han, Su-Kyung (2002), *Pressejournalismus in Korea. Rahmenbedingungen, Struktur und Arbeitsabläufe am Beispiel der Zeitung Chosun Ilbo*, Mainz: unveröffentlichte Magisterarbeit
- Herald Tribune* (1975), „Seoul Newspaper Struggles to Survive Park's Pressure“, 31.1.1975, S.10
- Index on Censorship* (1987), „Guiding the Press. South Korean Authorities Tell Editors What to Publish, How to Present it and What to Suppress“, S.28-36
- International Press Institute (1980), *IPI Report*
- Jameson, Sam (1980), „Seoul Media Renovations Part of Chun's New Era?“, in: *The Herald Tribune*, 11.12.1980, S.10
- Ju, Dong Whang (1992), *Eine Studie über den Einfluss der staatlichen Medienpolitik auf die koreanische Presseindustrie. Von der Ersten zur Fünften Republik* (in koreanischer Sprache), Seoul: unveröffentlichte Dissertation
- Kim, Chie-Woon und Shin Tae-Sup (1994), *The Korean Press: A Half Century of Controls, Suppression and Intermittent Resistance*, Seoul: Nanam Publishing House
- Kim, Jin-Woong (1997), *Rundfunkpolitik und Rundfunkfreiheit. Einflüsse von Politik und Wirtschaft auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Korea*, Berlin: unveröffentlichte Dissertation
- Kim, Ju-on (1989), „Unterdrückung der Presse in den 80er-Jahren“ (in koreanischer Sprache), in: *Sozialkritik* 3, S.154-172
- Kim, Kwang-Ho (1992), *Massenkommunikation, Politik und Ökonomie in einem Schwellenland. Eine Untersuchung zum Mediensystem in Südkorea*, Göttingen: unveröffentlichte Dissertation
- Kim, Se-Chull (1984), *Presse und politisches System. Eine Untersuchung zur Funktion und Arbeitsweise der Tagespresse in Südkorea*, Göttingen: unveröffentlichte Dissertation

- Kim, Sung-Mun (1993), *Die Geschichte, Struktur und politische Funktion der koreanischen Medien unter besonderer Berücksichtigung des Fernsehsystems*, Frankfurt a.M.: Lang
- Korea Publication Ethics Commission (2003), „Brief History, Objectives and Responsibilities“, [www.kpec.or.kr/english/index.htm](http://www.kpec.or.kr/english/index.htm), Aufruf am 20.1.2003
- Kwak, Ki-Sung (1997), „Structural and Cultural Aspects of the Regulation of Television Broadcasting in Korea“, in: *Gazette* 59, 6, S.429-443
- Kwon, Young-Ho (1990), *Die Rede- und Pressefreiheit gemäß Artikel 21 der koreanischen Verfassung im Vergleich zur Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 GG in der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt a.M.: Lang
- Lee, Jae-Jin (1999), „Libel Law and the Press“, in: *Gazette* 61, 5, S.433-446
- Lee, Jae-Won (1982), „South Korea“, in: George Kurian (Hrsg.), *World Press Encyclopedia*, New York: Facts On File Inc., S.583-598
- Nam, Sun-Woo (1978), „Newspapers under Tribulation“, in: *Gazette* 27, 2, S.110-127
- Pfennig, Werner (1991), „Media and Politics: Some Reflections on a Strained Relationship“, in: Carolina G. Hernandez und Werner Pfennig (Hrsg.), *Media in Asia. Trends, Problems and Prospects*, Diliman: U.P. Center for Integrative and Development Studies, S.11-18
- Rhee, Jong-Soo (1986), *Presse und Politik in Südkorea. Der Kampf der koreanischen Presse um nationale Souveränität und Pressefreiheit bis 1945*, Berlin: unveröffentlichte Dissertation
- Rust, Holger (1977), *Massenmedien und Öffentlichkeit*, Berlin: Spiess
- Song, Gun-ho (1976), „Ideologische Aspekte der koreanischen Presse“ (in koreanischer Sprache), in: *Journalism Quarterly* 6, 2, S.8-23
- Youm, Kyo-Ho (1985), *Freedom of the Press in South Korea, 1945-1983: A Socio-political and Legal Perspective*, Illinois: Southern Illinois University Press
- Youm, Kyo-Ho (1986), „Press Freedom Under Constraints. The Case of South Korea“, in: *Asian Survey* 26, 8, S.868-882
- Youm, Kyo-Ho (1993), „The Press and National Security: Judicial Balance in South Korea“, in: *Asian Profile* 21, 4, S.291-310
- Youm, Kyo-Ho (1994), „South Korea's Experiment with a Free Press“, in: *Gazette* 53, Nr .1-2, S.111-126
- Youm, Kyo-Ho (1994), *Freedom of the Press: A Legal and Ethical Perspective*, Arizona: Arizona State University Press
- Youm, Kyo-Ho (1996), *Politics and Press during the Pre-1945 Period*, Iowa: Iowa State University Press
- Youm, Kyo-Ho (1998), „South Korea“, in: Asad Latif (Hrsg.), *Walking the Tightrope. Press Freedom and Professional Standards in Asia*, Singapur: Asian Media Information and Communication Center, S.156-172
- Youm, Kyo-Ho und Michael B. Salwen (1990), „A Free Press in South Korea. Temporary Phenomenon or Permanent Fixture?“, in: *Asian Survey* 30, 3, S.312-325

Patrick Köllner, Hrsg.

# KOREA 2004

POLITIK  
WIRTSCHAFT  
GESELLSCHAFT

mit  
Beiträgen  
von

Joachim Bertele  
Heike Hermanns  
Phillan Joung  
Thomas Kern  
Pia Kleis  
Patrick Köllner  
Heinrich Kreft  
Harald Maass  
Mascha Peters  
Manfred Pohl  
Bernhard Seliger  
Tobias Stern



INSTITUT FÜR ASIENKUNDE  
HAMBURG

ISSN 1432-0142  
ISBN 3-88910-308-1

Copyright Institut für Asienkunde  
Hamburg 2004

Manuskriptbearbeitung: Vera Rathje M.A.  
Redaktionsassistentz: Siegrid Woelk  
Gesamtherstellung: einfach-digital print edp GmbH, Hamburg

<p><b>Korea 2004. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft</b> / hrsg. von Patrick Köllner. – Hamburg : IFA, 2004. – 307 S. ISSN 1432-0142 ISBN 3-88910-308-1</p>
--



VERBUND STIFTUNG  
DEUTSCHES ÜBERSEE-INSTITUT  
Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Das Institut für Asienkunde bildet zusammen mit dem Institut für Allgemeine Überseeforschung, dem Institut für Afrika-Kunde, dem Institut für Iberoamerika-Kunde und dem Deutschen Orient-Institut den Verbund der Stiftung Deutsches Übersee-Institut in Hamburg.

Aufgabe des Instituts für Asienkunde ist die gegenwartsbezogene Beobachtung und wissenschaftliche Untersuchung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Asien.

Das Institut für Asienkunde ist bemüht, in seinen Publikationen verschiedene Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die jedoch grundsätzlich die Auffassung des jeweiligen Autors und nicht unbedingt die des Instituts darstellen.

Nähere Informationen zu den Publikationen sowie eine Online-Bestellmöglichkeit bietet die Homepage: [www.duei.de/ifa](http://www.duei.de/ifa).

Alle Publikationen des Instituts für Asienkunde werden mit Schlagwörtern und Abstracts versehen und in die kostenfrei recherchierbare Literaturdatenbank des Fachinformationsverbundes Internationale Beziehungen und Länderkunde ([www.duei.de/dok](http://www.duei.de/dok)) eingegeben.

Anfragen zur Asienliteratur richten Sie bitte an die Übersee-Dokumentation (Tel.: 040/42825-598 – Fax: 040/42825-512 – E-Mail: [dok@duei.de](mailto:dok@duei.de)).